Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/40dce862-baa9-3394-a8b7-33edf17e7b36

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe I (TRD 801)
Amtliche Abkürzung	TRD 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 9 TRD 801 - Prüfung und Bescheinigung (1)

9.1 Eine Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel, dessen Betriebsüberdruck p <= 32 bar beträgt, bedarf weder der Erlaubnis noch der Anzeige.

Die nach § 15 Abs. 2 DampfkV (1) vorgesehenen Prüfungen durch den Sachverständigen entfallen.

Der Hersteller oder Ersteller hat jedoch

(1) die Wasserdruckprüfung des Dampfkessels durchzuführen und zu bescheinigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b DampfkV) (1) und

(2) die ordnungsmäßige Installation der Dampfkesselanlage zu bescheinigen (§ 15 Abs. 3 DampfkV) (1).

9.2 Die Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel ohne Bauartzulassung, dessen Betriebsüberdruck p > 32 bar beträgt, bedarf der Erlaubnis.

Die nach § 15 Abs. 2 DampfkV (1) vorgesehenen Prüfungen (Bauprüfung, Wasserdruckprüfung, Abnahmeprüfung) sind vom Sachverständigen durchzuführen.

Dies gilt in gleicher Weise auch für Dampfkesselanlagen mit einem Dampfkessel, dessen Betriebsüberdruck p <= 32 bar beträgt, wenn die nach Abschnitt 9.1 vom Hersteller oder Ersteller auszustellenden Bescheinigungen nicht vorliegen.

9.3 Die Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel mit Bauartzulassung, dessen Betriebsüberdruck p >32 bar beträgt, bedarf der Anzeige.

Von den nach § 15 Abs. 2 DampfkV (1) vorgesehenen Prüfungen durch den Sachverständigen entfallen die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung.

Der Hersteller oder Ersteller hat

(1) die Wasserdruckprüfung des Dampfkessels durchzuführen und zu bescheinigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 DampfkV)(1) und

(2) die ordnungsmäßige Installation der Dampfkesselanlage zu bescheinigen (§ 15 Abs. 3 DampfkV) (1).

9.4 Der Prüfüberdruck für die Wasserdruckprüfung beträgt 1,3 × p, mindestens jedoch p + 1 bar, wobei als p der zulässige Betriebsüberdruck einzusetzen ist.

9.5 Bei Dampfkesseln nach Abschnitt 9.1 und Abschnitt 9.3 sind vom Hersteller oder Ersteller die durchgeführte Wasserdruckprüfung und vom Ersteller die ordnungsgemäße Installation der Dampfkesselanlage mit der Kennzeichnung bescheinigt.

9.6 Auf Antrag des Herstellers kann eine Bauartzulassung (9) nach § 14 Dampfkesselverordnung (1) erfolgen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(9) Amtl. Anm.: Siehe TRD 509. Anträge auf Bauartzulassung sind über die für den Hersteller zuständige Technische Überwachungsorganisation an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH